

Verfahrensgang

OLG München, Urt. vom 17.12.2015 – 14 U 3409/14, [IPRspr 2015-217](#)

BGH, Urt. vom 08.11.2017 – IV ZR 551/15, [IPRspr 2017-85](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

EGVVG **Art. 1**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 25**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 4**; EUGVVO 44/2001 **Art. 9**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 60**

EuGVÜ **Art. 17**

VVG §§ 6 f.; VVG §§ 8 f.; VVG §§ 16 f.; VVG § 214; VVG § 215

ZPO § 17; ZPO § 29c; ZPO § 538; ZPO § 543

Fundstellen

LS und Gründe

OLGR, Süd 7/21016, Anm. 3

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-217>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

[seinem] Art. 16 I erfasst das HGÜ aber nur Gerichtsstandsvereinbarungen, die geschlossen worden sind, nachdem das Übereinkommen im Staat des vereinbarten Gerichts in Kraft trat. Die vorliegenden Gerichtsstandsvereinbarungen der Kl. mit den Bekl. zu 1) und 2) und mit dem Bekl. zu 3) fallen daher nicht unter den zeitlichen Anwendungsbereich des Übereinkommen (vgl. *Antomo*, NJW 2015, 2919, 2920).“

217. *Für die Klage eines in Deutschland ansässigen Versicherungsnehmers gegen einen Versicherer mit Sitz in Liechtenstein auf Schadensersatz wegen unzureichender Aufklärung über die Risiken eines im Jahre 2004 geschlossenen Lebensversicherungsvertrags sind deutsche Gerichte gemäß § 215 I VVG international zuständig. Soweit kein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot droht, ist Art. 1 II EGVVG als Ausnahme zu der allgemeinen Überleitungsregelung in Art. 1 I EGVVG nicht über den Wortlaut hinaus im Wege der Analogie auf die Geltendmachung von Altansprüchen zu erstrecken, obwohl kein Versicherungsfall eingetreten ist. Vielmehr fehlt es insoweit an einer Regelungslücke und muss die gesetzgeberische Absicht respektiert werden, auch auf Altverträge im Grundsatz neues Recht anzuwenden.*

§ 215 I VVG erfasst auch Klagen von juristischen Personen als Versicherungsnehmern. Dies entspricht Systematik und Zielsetzung des VVG, wonach der Schutz des Versicherungsnehmers grundsätzlich nicht davon abhängig ist, dass eine natürliche Person oder ein Verbraucher Versicherungsnehmer ist.

OLG München, Urt. vom 17.12.2015 – 14 U 3409/14; OLGR Süd 7/21016, Anm. 3.

Die Kl. nimmt die Bekl. aus Prospekthaftung auf Schadensersatz in Anspruch wegen unzureichender Aufklärung über die Risiken eines im Jahre 2004 mit der Bekl. abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags mit Vermögensverwaltung.

Die Bekl. rügt die fehlende internationale Zuständigkeit des LG Augsburg. Das LG Augsburg hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Es verneinte seine internationale Zuständigkeit. § 215 VVG sei auf den bereits im Jahre 2004 geschlossenen Versicherungsvertrag nicht anwendbar. Hinzu komme, dass keine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht würden, sondern aus Prospekthaftung u.ä. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Kl.

Aus den Gründen:

„II. 1. Entgegen der Annahme des Ausgangsgericht sind deutsche Gerichte vorliegend nach § 215 VVG international zuständig.

a) Allerdings ist dem Ausgangsgericht insoweit zu folgen, als es davon ausgeht, aus der EuGVO lasse sich vorliegend keine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte herleiten, wobei für das vorliegende, vor dem 10.1.2015 eingeleitete Verfahren gemäß Art. 66 I EuGVO n.F. (VO [EU] Nr. 1215/2012) die EuGVO a.F. (VO [EG] Nr. 44/2001) weiterhin gilt.

aa) Mangels Sitzes der Bekl. in Deutschland bestimmt sich die internationale Zuständigkeit grundsätzlich gemäß Art. 4 I i.V.m. Art. 60 I EuGVO a.F. nach dem nationalen internationalen Zuständigkeitsrecht der *lex fori*.

bb) Etwas anderes ergibt sich vorliegend auch nicht aus Art. 9 II EuGVO a.F. Dies würde voraussetzen, dass die Bekl. eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung innerhalb der EU hätte. Die österreichische Muttergesell-

schaft kommt dafür entgegen der Auffassung der Kl. nicht in Betracht. Für die Stellung als Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung ist entscheidend, dass eine Aufsicht und Leitung des Stammhauses gegeben ist (s. EuGH, Urt. vom 6.10.1976 – A. De Bloos, SPRL ./ Société en commandite par actions Bouyer, Rs C-14/76, NJW 1977, 490, 491; näher dazu *Stein-Jonas-Wagner*, ZPO, 22. Aufl. [2011], Art. 5 EuGVVO Rz. 191 ff.). Dass die österreichische Muttergesellschaft (die V. I. G. [VIG]) in casu der Aufsicht und Leitung der Bekl. unterliege, wird von der Kl. nicht behauptet und erscheint im Übrigen fernliegend. Davon abgesehen setzt Art. 9 II EuGVO a.F. eine Streitigkeit aus dem Betrieb der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung voraus. Ein Bezug der vorliegenden Streitigkeit zum Betrieb der österreichischen Muttergesellschaft ist aber nicht ersichtlich.

cc) Schließlich wird die in § 22 I der Versicherungsbedingungen zum streitgegenständlichen Versicherungsvertrag enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der am Geschäftssitz der Bekl. örtlich zuständigen Gerichte entgegen der Auffassung der Bekl. nicht von Art. 23 EuGVO a.F. erfasst, und zwar auch nicht in ihrer Wirkung einer möglichen Derogation der Zuständigkeit deutscher Gerichte nach § 215 VVG.

(1) Zwar ist zutreffend, dass Art. 23 EuGVO a.F. es genügen lässt, wenn nur eine Partei ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Geregelt werden jedoch in der Bestimmung allein Gerichtsstandsvereinbarungen, die eine Prorogation zugunsten eines mitgliedstaatlichen Gerichts anordnen (s. nur EuGH, Urt. vom 9.11.2000 – Coreck Maritime GmbH ./ Handelsveem BV u.a., Rs C-387/98, Slg. 2000 I-9337, juris Rz. 21, wonach die Vorläuferregelung von Art. 23 EuGVO a.F., Art. 17 I EuGVÜ, „nur dann Anwendung findet, wenn mindestens eine der Parteien des ursprünglichen Vertrags ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat und die Parteien vereinbart haben, ihre Rechtsstreitigkeiten vor einem Gericht oder den Gerichten eines Vertragsstaats auszutragen“).

(2) Aus der Entscheidung des EuGH (Urt. vom 1.3.2005 – Andrew Owusu ./ N.B. Jackson, Inhaber der Firma ‚Villa Holidays Bal-Inn Villas‘ u.a., Rs C 281/02, Slg. 2005 I-1383) ergibt sich nichts anderes. Die darin enthaltene Aussage des EuGH, die Bestimmungen des EuGVÜ – und damit die Vorläuferregelungen der EuGVO – seien auch auf Rechtsverhältnisse anwendbar, ‚die einen Bezug zu nur einem Vertragsstaat und einem oder mehreren Drittstaaten aufweisen‘, wird für Art. 17 EuGVÜ (als Vorläufernorm des Art. 23 EuGVO a.F.) explizit beschränkt auf die Konstellation, dass ‚durch eine Vereinbarung über die gerichtliche Zuständigkeit, die zumindest eine Partei mit Wohnsitz in einem Nichtvertragsstaat bindet, ein Gericht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats bestimmt wird‘ (s. Rs Owusu aaO juris Rz. 28). Eine Stellungnahme des EuGH dahin, dass Art. 17 EuGVÜ bzw. Art. 23 EuGVO a.F. als Nachfolgebestimmung entgegen ihrem Wortlaut auf Gerichtsstandsvereinbarungen zu erstrecken seien, die ein Drittstaatsengericht prorogierten, kann der Owusu-Entscheidung des EuGH folglich nicht entnommen werden.

(3) Es ist ferner klarzustellen, dass sich für die vorliegende Konstellation auch dann nichts anderes ergibt, wenn man der EuGVO einen universellen Geltungsanspruch beimisst und dementsprechend annimmt, dass ein Rückgriff auf nationales Zuständigkeitsrecht gemäß Art. 2 I EuGVO a.F. nur noch zulässig ist, soweit die EuGVO a.F. selbst ihn gestattet (dafür etwa *Heinze/Dutta*, IPRax 2005, 224,

228; *Schaper/Eberlein*, RIW 2012, 43 ff., 46; w.N. bei *Gsell* in FS Coester-Waltjen, 2015, 403, 409 N. 34; in diese Richtung auch EuGH, Rs Owusu aaO Rz. 24 ff. und EuGH, Gutachten 1/03 vom 7.2.2006, Rz. 148). Denn auch wenn auf der Grundlage eines solchen konzeptionellen Verständnisses der EuGVO a.F. grundsätzlich anzunehmen wäre, dass die in der Prorogation eines Drittstaatengerichts enthaltene Derogation eines mitgliedstaatlichen Gerichts dem Regime der EuGVO a.F. unterworfen wäre, so könnte dies doch nur insoweit gelten, als es an einer in der EuGVO a.F. ausgesprochenen Ermächtigung zugunsten einer Beurteilung nach nationalem Recht fehlt. Vorliegend steht aber die Konstellation einer Derogation einer mitgliedstaatlichen internationalen Zuständigkeit in Frage, die sich aufgrund der Ansässigkeit der Bekl. in einem Drittstaat allein aus dem autonomen nationalen Zuständigkeitsrecht, nämlich aus § 215 VVG [dazu näher unter b)] ergibt. Dass für diese Situation auf nationales Zuständigkeitsrecht zurückgegriffen werden darf, ist aber – anders als für die Konstellation einer Derogation eines sich aus der EuGVO a.F. ergebenden mitgliedstaatlichen Gerichtsstands – nach Art. 4 I EuGVO a.F. ausdrücklich und unmissverständlich gestattet. Mit anderen Worten: Auch bei einem prinzipiell universellen Verständnis der EuGVO richtet sich die Frage einer wirksamen Derogation eines gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung in Art. 4 I EuGVO a.F. nach autonomem nationalen internationalen Zuständigkeitsrecht eröffneten mitgliedstaatlichen Gerichtsstands nicht nach der EuGVO a.F., sondern ebenfalls gemäß Art. 4 I EuGVO a.F. nach den Regelungen des autonomen nationalen internationalen Zuständigkeitsrechts (vgl. auch *Heinze/Dutta* aaO sowie *Rauscher-Mankowski*, EuZPR/EuIPR, Bd. 1, 4. Aufl. [2016], Art. 25 Brüssel Ia-VO Rz. 14, die zutreffend jeweils explizit lediglich in Bezug auf die Abbedingung von Gerichtsständen der EuGVO für eine einheitliche Beurteilung der Derogationsaspekte nach Art. 23 EuGVO a.F. bzw. der Nachfolgebestimmung in Art. 25 VO (EU) Nr. 1215/2012 plädieren).

(4) Jedenfalls für die vorliegende Konstellation einer Drittstaatenansässigkeit der Bekl. ist folglich aufgrund der unmissverständlichen Ermächtigung in Art. 4 I EuGVO a.F. zugunsten des autonomen nationalen internationalen Zuständigkeitsregimes keine Vorlage an den EuGH geboten hinsichtlich der Frage eines grundsätzlich universellen Anwendungsanspruchs des Brüsseler Zuständigkeitsregimes [EuGVÜ].

b) Ist damit autonomes deutsches internationales Zuständigkeitsrecht anwendbar, so ergibt sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Auffassung des Senats aus § 215 I VVG, der sich gemäß der in Abs. 3 enthaltenen Anordnung seines weitgehend zwingenden Charakters gegenüber der in § 22 I 1 der streitgegenständlichen Versicherungsbedingungen zugunsten der am Geschäftssitz der Bekl. örtlich zuständigen Gerichte getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung durchsetzt.

aa) Allerdings ist die Frage der intertemporalen Erstreckung des § 215 VVG auf Altverträge wie den vorliegenden, die vor dem 1.1.2008 geschlossen wurden, in Rspr. u. Lit. umstritten. Ihre Beantwortung hängt maßgeblich vom Verständnis des Überleitungsregimes des Art. 1 EGVVG ab. Eine höchstrichterliche Entscheidung der Frage steht aus.

bb) Nach einer Auffassung ist die besondere Überleitungsregelung des Art. 1 EGVVG nach Wortlaut und rechtssystematischer Einordnung allein auf materielles Recht zugeschnitten und erstreckt sich damit nicht auf die prozessrechtliche Norm

des § 215 VVG (so OLG Saarbrücken, Beschl. vom 23.9.2008 – 5 W 220/08 - 83, 5 W 220/08, juris Rz. 4 ff.; ebenso OLG Frankfurt, Beschl. vom 21.4.2009 – 3 W 20/09, juris Rz. 5 f.; *Schneider*, VersR 2008, 859, 861; *Fricke*, VersR 2009, 15, 20).

(1) Für ein solches Verständnis spricht insbesondere, dass Art. 1 EGVVG ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs auf die Regelung der Frage zielt, inwieweit eine ‚Umkehr‘ des Grundsatzes geboten erscheint, dass

‚neue vertragsrechtliche Regelungen nur für Verträge [gelten], die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden, da die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnisse (Altverträge) Bestandsschutz genießen‘

(s. BT-Drucks. 16/3945 S. 118, li. Sp.). Bei § 215 VVG handelt es sich aber gar nicht um eine vertragsrechtliche Regelung. Insofern gibt es deshalb nach den allgemeinen Regeln gerade kein Prinzip des Bestandsschutzes, dessen Durchbrechungen in Art. 1 EGVVG geregelt werden müssten.

(2) Folgt man dieser Auffassung, so findet § 215 I VVG in Fällen wie dem vorliegenden Anwendung, allerdings nicht gemäß Art. 1 I EGVVG, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Verfahrensrechts, wonach neues Verfahrensrecht sogar im Rahmen bereits anhängiger Verfahren anzuwenden ist (s. dazu nur OLG Frankfurt, Beschl. vom 21.4.2009 aaO Rz. 6; *Schneider* aaO; *Fricke* aaO).

cc) Zum selben Ergebnis einer Anwendbarkeit des § 215 VVG gelangt man vorliegend aber auch dann, wenn man sich der Auffassung anschließt, dass Art. 1 I EGVVG unterschiedslos prozessrechtliche wie materiell-rechtliche Regelungen erfasst (dafür bereits OLG Stuttgart, Beschl. vom 18.11.2008 – 7 AR 8/08, juris Rz. 2), dass aber die Rückausnahme in Art. 1 II EGVVG einen rein materiell-rechtlichen Regelungsgehalt hat und sich deshalb nicht auf § 215 VVG als prozessrechtliche Regelung erstreckt (so OLG Hamburg, Beschl. vom 30.3.2009 – 9 W 23/09, juris Rz. 9; OLG Köln, Beschl. vom 9.6.2009 – I-9 W 36/09 juris Rz. 15 ff., 18; OLG Dresden, Beschl. vom 10.11.2009 – 3 AR 0081/09, 3 AR 81/09, juris Rz. 6 ff.; OLG Rostock, Beschl. vom 15.4.2010 – 5 W 179/09, juris Rz. 9; *Wagner*, VersR 2009, 1589, 1590 f.; *Prölss-Martin-Klimke*, VVG, 29. Aufl. [2015], § 15 VVG Rz. 3).

(1) Diese Ansicht stellt v.a. auf den erkennbaren Gesetzeszweck und die Entstehungsgeschichte von Art. 1 II EGVVG ab und betont zutreffend, dass die gesetzgeberische Intention, bei bis zum 31.12.2008 eingetretenen Schadensfällen eine verfahrensrechtlich problematische Rückwirkung von Rechten, Pflichten und Obliegenheiten zu vermeiden, in Bezug auf die prozessrechtliche Regelung des § 215 VVG nicht verfängt (s. v.a. OLG Köln, Beschl. vom 9.6.2009 aaO, 18; OLG Dresden, Beschl. vom 10.11.2009 aaO Rz. 10).

(2) In der Tat ist die gesetzgeberische Begründung der Norm deutlich auf materiell-rechtliche Rechtswirkungen des Versicherungsfalls fokussiert, vgl. BT-Drucks. 16/3945 aaO, wo es heißt (Hervorhebungen hinzugefügt):

‚Das Inkrafttreten des VVG zum 31.12.2008 für Altverträge ist im Hinblick auf bereits laufende Schadensfälle problematisch. Die Neuregelung für Obliegenheitsverletzungen kann dazu führen, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Ansprüche und Verpflichtungen verändert werden, wenn sie nach dem Recht, das im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eines

Prozesses gilt, zu beurteilen sind. *Um eine verfassungsrechtlich problematische Rückwirkung der Übergangsregelung in diesen Fällen zu vermeiden, bestimmt Abs. 2, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls bis zum 31.12.2008 auf die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien weiterhin das Gesetz über den Versicherungsvertrag anzuwenden ist.*⁶

(3) Nach dieser Ansicht, die im Rahmen von Art. 1 I EGVVG mehr Raum für eine restriktive Gesetzesauslegung sieht als im Rahmen von Abs. 1 (s. v.a. OLG Dresden, Beschl. vom 10.11.2009 aaO), ergibt sich die Anwendung von § 215 VVG auf Altverträge seit dem 1.1.2009 und damit auch für die vorliegend erst später erhobene Klage aus Art. 1 I EGVVG.

dd) Gegen beide Auffassungen wird allerdings geltend gemacht, der Gesetzgeber habe auch für die Überleitungsvorschrift des Art. 1 II EGVVG keine Beschränkung auf das materielle Versicherungsrecht angeordnet und deshalb sei auch die prozessrechtliche Norm des § 215 VVG von der Überleitungsregelung erfasst und folglich auf Altversicherungsfälle nicht anzuwenden (s. OLG Hamm, Beschl. vom 8.5.2009 – 20 W 4/09, juris Rz. 11 ff. für Versicherungsleistungen aus einer Unfallversicherung betreffend einen im Jahre 2007 erlittenen Unfall; OLG Hamm, Urt. vom 20.5.2009 – I-20 U 110/08, juris Rz. 41 ff. für eine Krankenversicherung, die für im Jahre 2005 erfolgte zahnärztliche Behandlungen in Anspruch genommen wird; OLG Naumburg, Beschl. vom 15.10.2009 – 4 W 35/09, juris Rz. 11 betreffend einen vorgeblichen Versicherungsfall aus dem Jahre 2006; OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.6.2010 – I-4 U 162/09, juris Rz. 46 ff. für ab dem 1.5.2007 zu erbringende Leistungen aus einer Rentenversicherung).

(1) Diese Ansicht begegnet nach Auffassung des Senats Bedenken. Wie bereits ausgeführt [s. bb) und cc)] sprechen entstehungsgeschichtliche und teleologische Erwägungen dafür, dass Art. 1 I und II EGVVG auf die Bewältigung materiell-rechtlicher Rückwirkungsprobleme zielen, die sich in Bezug auf die prozessuale Norm des § 215 VVG nicht in derselben Weise stellen.

(2) Dabei lässt jedenfalls Art. 1 II EGVVG schon seinem Wortlaut nach eine entsprechend einschränkende Auslegung zu, wenn dort der Eintritt eines Versicherungsfalls bei einem Altvertrag gefordert und v.a. die Geltung des VVG in seiner früheren Fassung nur ‚insoweit‘ angeordnet wird. Dies kann dahin interpretiert werden, dass nur für die materiell-rechtliche Abwicklung dieser Alt-Versicherungsfälle die früheren Regelungen zur Anwendung kommen sollen (so insbes. *Wagner* aaO 1591, abw. v.a. OLG Düsseldorf, Urt. vom 18.6.2010 aaO Rz. 48 f., wonach Art. 1 II EGVVG sprachlich und grammatikalisch eindeutig sei). Im Übrigen ist die Vorstellung, es lasse sich unabhängig von systematischen und teleologischen Erwägungen ein eindeutiger Wortlaut einer Norm bestimmen, methodisch grundsätzlich problematisch, s. dazu nur *Pötters/Christensen*, JZ 2011, 387, 388 ff. m.w.N.).

ee) Zur Anwendbarkeit des § 215 VVG gelangt man vorliegend aber selbst dann, wenn man mit der unter dd) dargestellten Auffassung auch prozessuale Normen wie § 215 VVG prinzipiell von Art. 1 II EGVVG erfasst hält. Denn abweichend von Art. 1 I EGVVG ordnet Abs. 2 eine Anwendung des früheren VVG nur insoweit an, als bei Altverträgen ein Versicherungsfall bis zum 31.12.2008 eingetreten ist. Vorliegend geht es aber unstreitig nicht um Ansprüche aus einem Versicherungsfall und ergibt sich deshalb aus Art. 1 II EGVVG keine Fortgeltung des alten Rechts.

(1) Allerdings wird in der Instanzrechtsprechung teilweise die Ansicht vertreten, über seinen Wortlaut hinaus sei Art. 1 II EGVVG analog auf Ansprüche im Zusammenhang mit Altverträgen und namentlich auf solche wegen fehlerhafter Beratung bzw. Prospekthaftung zu erstrecken, die sich zwar nicht aus einem Versicherungsfall ergeben, die jedoch bis zum 31.12.2008 bereits vollständig entstanden waren (s. nur OLG Hamm, Beschl. vom 12.11.2014; LG Münster, Urt. vom 19.5.2014; LG Mainz, Urt. vom 4.7.2014; LG Würzburg, Urt. vom 15.9.2014; LG Augsburg, Urt. vom 7.10.2014; LG Hanau, Urt. vom 25.11.2014).

(2) Der Senat vermag sich dieser Ansicht im Hinblick auf § 215 VVG nicht anzuschließen. Für eine solch weitreichende Analogie fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke im Gesetz. Zwar wird man in der Tat nicht umhin können, auch jenseits des Eintritts eines Versicherungsfalls weiterhin altes Recht anzuwenden, soweit sich aus der Anwendung des neuen Rechts verfassungsrechtlich problematische Rückwirkungen ergeben würden. Dies wird in der Begründung der Übergangsregelung des Art. 1 EGVVG übrigens als selbstverständlich und nicht regelungsbedürftig vorausgesetzt, wenn es dort heißt (s. BT-Drucks. 16/3945 aaO li. Sp., Hervorhebungen hinzugefügt):

‘Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass für bestimmte Regelungen Abweichungen entweder im Hinblick auf die Übergangszeit oder vom Grundsatz der Geltung des neuen Rechts für Altverträge notwendig sind. Diese Abweichungen sind in Abs. 2 sowie in den Art. 2 bis 6 geregelt. Darüber hinaus können auf Altverträge solche Vorschriften des neuen VVG nicht zur Anwendung kommen, die – wie z.B. neue Publizitätsvorschriften, Anzeigepflichten – beim Abschluss des Vertrags zu beachten sind; es bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung, dass in diesen Fällen stattdessen die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Vorschriften zu beachten sind. So sind z.B. für die Beurteilung der Frage, ob bei Altverträgen eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung vorliegt, die bisherigen Regelungen von §§ 16 I, 17 I VVG weiterhin maßgeblich ...‘

(3) Es ist keine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich, im Wege der Analogie Art. 1 II EGVVG umfassend auch insoweit auf sämtliche Altansprüche zu erstrecken, als keine Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot drohen. Insoweit fehlt es gerade an einer Regelungslücke und muss vielmehr die in den Gesetzgebungsmaterialien deutlich zum Ausdruck kommende legislative Intention respektiert werden, auch auf Altverträge im Grundsatz neues Recht anzuwenden. So heißt es in der Begründung zum Übergangsregime des Art. 1 EGVVG unmissverständlich (s. BT-Drucks. 16/3945 aaO li. Sp.):

‘Ferner ist von Bedeutung, dass ein wesentliches Ziel der Reform des VVG darin besteht, die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer zu stärken; dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn das neue Recht im Grundsatz auch für bestehende Verträge gilt.‘

Eine solche Situation ist aber in Hinsicht auf § 215 VVG gegeben. Aufgrund des prozessualen Charakters der Regelung droht aus ihrer Anwendung auf Altverträge keine verfassungsrechtlich problematische Rückwirkung. Wie bereits unter bb) und cc) ausgeführt, wird es deshalb schon für problematisch erachtet, Art. 1 II EGVVG (oder gar überhaupt Art. 1 EGVVG) in seinem originären Anwendungsbereich auf

§ 215 VVG zu erstrecken. Erst recht gibt es keine sachliche Grundlage dafür, das alte Zuständigkeitsrecht im Wege der Analogie zu Art. 1 II EGVVG weiterhin anzuwenden, obwohl kein Versicherungsfall eingetreten ist (i.E. ebenso zu einer auf Zahlung eines Stornoabzugs für eine Rentenversicherung gerichteten Klage OLG Brandenburg, Beschl. vom 30.5.2012 – 1 (Z) Sa 17/12, BeckRS 2012, 11698 unter II. 3; zum Fall eines Widerrufs des Versicherungsvertrags nach § 5a VVG a.F. LG Bielefeld, Urt. vom 2.3.2011 – 5 O 173/10, BeckRS 2013, 05243).

ff) Der Anwendung von § 215 I VVG steht es ferner nicht entgegen, dass darin nur von Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung die Rede ist, in casu aber Ansprüche aus culpa in contrahendo (Prospekthaftung) bzw. aus Rückabwicklung nach Widerruf gemäß § 5a VVG a.F. geltend gemacht werden. Vielmehr erstreckt sich § 215 I VVG nach seiner Ratio, dem Versicherungsnehmer eine wohnortnahe Klagemöglichkeit zu garantieren gegenüber dem regelmäßig fachlich und organisatorisch überlegenen Versicherer, auf alle Klagen betreffend die Anbahnung oder (Rück-)Abwicklung des Versicherungsvertrags (*Prölss-Martin-Klimke* aaO § 215 VVG Rz. 4), einschl. solcher aus culpa in contrahendo (s. *MünchKommVVG-Looschelders* 1. Aufl. [2009], § 215 VVG Rz. 30).

gg) Schließlich kann vorliegend in Bezug auf die Frage der Anwendbarkeit von § 215 I VVG offen bleiben, ob Versicherungsnehmerin aktuell Roswitha S. als natürliche Person ist oder aber die ebenfalls in N. ansässige Kl. Denn entgegen der Auffassung der Bekl. erfasst § 215 VVG in Übereinstimmung mit seinem Wortlaut als Versicherungsnehmer nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen.

(1) Insoweit ist zunächst klarzustellen, dass es keine Frage der Zulässigkeit der Klage ist, sondern eine solche der Aktivlegitimation und damit der Begründetheit, ob demjenigen, der als angeblicher originärer oder aufgrund Vertragsübernahme neuer Versicherungsnehmer Rechte im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag geltend macht, diese Rechte auch tatsächlich zustehen.

(2) Ferner entspricht es zu Recht ganz h.M., dass § 215 VVG auch auf denjenigen Versicherungsnehmer anwendbar ist, der nach Vertragsschluss insbesondere im Wege der rechtsgeschäftlichen Vertragsübernahme in die Vertragsstellung des bisherigen Versicherungsnehmers eingerückt ist (vgl. nur *MünchKommVVG-Looschelders* aaO Rz. 19; *Prölss-Martin-Klimke* aaO Rz. 13).

(3) Umstritten ist allerdings, ob zu dem von § 215 VVG erfassten Personenkreis auch juristische Personen rechnen. Teilweise wird dies in Lit. und landgerichtlicher Rspr. verneint (s. LG Berlin, VersR 2010, 1629, juris Rz. 1; LG Limburg, VersR 2011, 609, juris Rz. 5 f.; LG Hamburg, VersR 2013, 482, juris; LG Fulda, VersR 2013, 481, juris Rz. 2 ff.; LG Potsdam, VersR 2015, 338, juris Rz. 3; *Prölss-Martin-Klimke* aaO Rz. 11 f. m.w.N.). Zum einen wird der Wortlaut der Regelung ins Feld geführt und darauf verwiesen, dass eine juristische Person keinen Wohnsitz haben könne (s. insbes. *Prölss-Martin-Klimke* aaO Rz. 11 m.w.N.). Zum anderen wird die verbrauchererschützende gesetzgeberische Intention bei der Schaffung des § 215 VVG hervorgehoben (s. auch dazu *Prölss-Martin-Klimke* aaO Rz. 12. m.w.N.).

(4) Die besseren Argumente sprechen jedoch für die Gegenauffassung (s. OLG Schleswig, VersR 2015, 1422; *MünchKommVVG-Looschelders* aaO Rz. 6 ff., 14; *Römer-Langheid-Rixecker*, VVG, 4. Aufl. [2014], Rz. 2; *Fricke* aaO 15 f.; *Wagner* aaO 1589 f.), der sich der Senat anschließt.

(i) So ist zum einen dem Wortlaut des § 215 I VVG eine Beschränkung in personeller Hinsicht nicht ohne weiteres zu entnehmen. Zwar wird in der Tat auf den ‚Wohnsitz‘ abgestellt, dies jedoch bezogen auf den ‚Versicherungsnehmer‘. Der Begriff des Versicherungsnehmers ist aber grundsätzlich nicht auf natürliche Personen bzw. Verbraucher beschränkt (s. nur MünchKommVVG-Looschelders aaO Rz. 12). Eine Einbeziehung auch von juristischen Personen in den Anwendungsbereich bewegt sich deshalb noch innerhalb des Wortlauts, wobei allerdings als Folge einer solche Auslegung der Begriff des Wohnsitzes insoweit berichtigend als ‚Sitz‘ im Sinne von § 17 ZPO interpretiert werden muss (MünchKommVVG-Looschelders aaO Rz. 11; gegen Eindeutigkeit des Wortlauts auch OLG Schleswig aaO Rz. 33).

(ii) Auch kann nicht angenommen werden, der historische Gesetzgeber habe einen Ausschluss juristischer Personen aus dem Anwendungsbereich von § 215 VVG gewollt. Zwar wird in der Begr. zum RegE (s. BT-Drucks. 16/3945 aaO S. 117 re. Sp.) eine Parallele zwischen § 215 I VVG und § 29c ZPO gezogen. Jedoch wird selbst im unmittelbaren Kontext der maßgeblichen Textpassage keineswegs ausschließlich auf den Verbraucherschutz als Zielsetzung abgestellt, sondern heißt es dort (s. BT-Drucks. 16/3945 aaO re. Sp., Hervorhebung hinzugefügt):

‚Durch diese Regelung wird auch der prozessuale Rechtsschutz des Verbrauchers erheblich gestärkt.‘

Dass es dem Gesetzgeber offenbar nicht allein um Verbraucherschutz zu tun war, wird außerdem durch den Umstand nahegelegt, dass der neue § 215 VVG ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf als Nachfolgeregelung den als unklar und streitträchtig eingeschätzten § 48 VVG a.F. (Gerichtsstand der Agentur) ablösen sollte, der ebenfalls nicht auf Verbraucher-Versicherungsnehmer beschränkt war (s. BT-Drucks. 16/3945 aaO, li. Sp. u. und re. Spr. o., vgl. auch OLG Schleswig aaO Rz. 34).

(iii) Gegen eine Begrenzung des Anwendungsbereichs von § 215 VVG in personeller Hinsicht sprechen ferner systematische und teleologische Erwägungen. So enthält das VVG nur eine Vorschrift weiter vorne eine explizite terminologische Differenzierung, wenn in § 214 I 1 Nr. 1 VVG von ‚Versicherungsverträgen mit Verbrauchern‘ die Rede ist. Dies deutet darauf hin, dass das Gesetz durchaus ausdrücklich den Verbraucherbegriff verwendet, wenn es nicht generell den Versicherungsnehmer meint (vgl. MünchKommVVG-Looschelders aaO Rz. 13). Vor allem aber entspricht es insgesamt der Systematik und Zielsetzung des VVG, den Schutz des Versicherungsnehmers grundsätzlich nicht davon abhängig zu machen, dass eine natürliche Person bzw. ein Verbraucher Versicherungsnehmer ist. Vielmehr greifen namentlich die vorvertraglichen Beratungs- und Informationspflichten (§§ 6 f. VVG) sowie das Widerrufsrecht (§§ 8 f. VVG) unabhängig davon ein (zutreffend MünchKommVVG-Looschelders aaO; OLG Schleswig aaO). Die legislatorische Grundsatzentscheidung, den gewerblichen Versicherungsnehmer ebenfalls zu schützen, ist auch nicht etwa sachlich unangemessen, sondern lässt sich mit der Erwägung rechtfertigen, dass die Mehrzahl der Gewerbetreibenden kaum mehr Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Versicherungsprodukten hat, als der Verbraucher und es in aller Regel der Versicherer ist, der in seinem Geschäftsbereich über überlegenes Wissen, organisatorisch ausdifferenziertes Know-how und umfangreichere praktische Erfahrung verfügt (s. OLG Schleswig aaO). Diese Erwägungen tragen auch in

Hinsicht auf § 215 I VVG und rechtfertigen die darin zum Ausdruck kommende Wertung, dass es auch bei einer juristischen Person als Versicherungsnehmer eher dem Versicherer als dem Versicherungsnehmer zuzumuten ist, an einem ortsfremden Forum zu prozessieren.

2. Die Voraussetzungen für eine Zurückverweisung nach § 538 II Nr. 3 ZPO, die von der Kl. beantragt sowie von der Bekl. hilfsweise beantragt wurde, liegen vor. Das LG Augsburg hat die Klage aufgrund fehlender internationaler Zuständigkeit durch Prozessurteil abgewiesen.

3. Die Zulassung der Revision stützt sich auf § 543 II ZPO. Der Frage der intertemporalen Anwendbarkeit von § 215 VVG stellt sich ausweislich der bislang ergangenen Instanzrechtsprechung in einer Vielzahl von Fällen, wurde bislang aber nicht höchstrichterlich entschieden. Dasselbe gilt für das Problem der Erstreckung von § 215 VVG auf juristische Personen als Versicherungsnehmer. Die Rechtssache hat damit grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 II Nr. 1 ZPO. Darüber hinaus erfordert angesichts der uneinheitlichen Instanzrechtsprechung die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des BGH, § 543 II Nr. 2 ZPO. “

4. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen

218. *Ein Pauschalreisender kann Ansprüche wegen mangelhaft erbrachter Reisevertragsleistungen nur dann gemäß Art. 18 EuGVO am Verbrauchergerichtsstand geltend machen, wenn ein grenzüberschreitender Bezug der Rechtsstreitigkeit vorliegt. [LS der Redaktion]*

AG Königswinter, Urt. vom 24.6.2015 – 3 C 35/15: RRa 2016, 8.

Der Kl. buchte für sich und seine Lebensgefährtin für die Reisedauer von zwei Wochen bei der Bekl. eine Pauschalreise in die Türkei. Laut Auftragsbestätigung war ein Doppelzimmer inklusive Service geschuldet; das Zimmer sollte einen Balkon aufweisen. Der Reisepreis betrug für zwei Personen 1 604 €. Der Kl. erhielt zunächst ein Zimmer im Erdgeschoss, welches direkt am Pool lag und über keinen Balkon verfügte. Auch hatte das Zimmer keinen Meerblick. Das Zimmer konnte erst mit Verspätung bezogen werden, weil am Türschloss der Zimmertür Reparaturarbeiten stattfanden. Nach zwei Tagen zog der Kl. mit seiner Lebensgefährtin in ein anderes Zimmer um, welches über einen Balkon verfügte. Nach der Reise machte der Kl. für sich und seine Lebensgefährtin, die Ansprüche gegen die Bekl. aus dem Reisevertrag an den Kl. abgetreten hat, Ansprüche wegen mangelhaft erbrachter Reisevertragsleistungen bei der Bekl. geltend. Die Bekl. wies die Ansprüche schriftlich zurück.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist unzulässig.

Das AG Königswinter ist für das Begehren des Kl. örtlich unzuständig.

Der Kl. kann sich nicht mit Erfolg auf Art. 17, 18 EuGVO berufen, wonach allein eine Zuständigkeit des AG Königswinter für die Klage gegen die im AG-Bezirk Hamburg/Sankt Georg ansässige Bekl. sich ergeben könnte.

Nach Art. 18 I EuGVO kann die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in